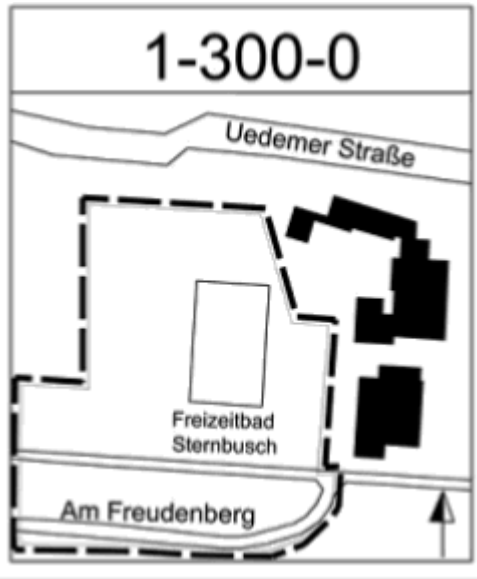




Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes



Der Rat der Stadt Kleve hat am 01.10.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1-300-0 für den Bereich Sternbusch öffentlich auszulegen. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Kombibad im Sternbusch zu schaffen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird **in der Zeit vom 16.03.2015 bis 17.04.2015** einschließlich durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung, ein Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:00 Uhr – 12:30 Uhr

montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

öffentlich aus.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplans sowie der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. der Aussagen zum Artenschutz. Diesen Unterlagen können folgende, wesentliche Arten umweltbezogener Informationen entnommen werden:

Der Umweltbericht beinhaltet die Beschreibung des Plangebiets und des Umfelds, die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung mit der Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für folgende Schutzgüter:

- Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft – Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Dargestellt werden darüber hinaus Maßnahmen zur Verminderung und Minderung negativer Auswirkungen.

Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter verbunden sind.

Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und der biologischen Vielfalt können durch die Beanspruchung oder Beeinträchtigung bedeutsamer Vegetationsstrukturen oder Tierlebensräume entstehen. Die Festsetzungen verursachen durch den Verlust von Einzelbäumen analog einen Verlust von potentiellen Brutplätzen. Weiter verringert sich durch den Abriss von Gebäuden die Anzahl an Tagesverstecken für Fledermäuse sowie die Anzahl an potentiellen Niststandorten. Durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet werden diese Verluste ausgeglichen.

Konflikte mit dem Artenschutz sind nicht sicher auszuschließen, hier gibt der zugehörige Artenschutzbeitrag ausführliche Vorgaben, wie die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz verhindert werden kann.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung als Teil des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags hat zum Ergebnis, dass für vier möglicherweise vorkommende planungsrelevante Arten (2 Fledermausarten, 2 Schwalbenarten) Beeinträchtigungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden können. Daher wird als vorsorgliche Schutzmaßnahme der Zeitraum für den Abbruch der Gebäude auf den Zeitraum des Winterhalbjahres (von Ende November bis Anfang April) beschränkt.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen den o. g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 26.02.2015

Der Bürgermeister

Brauer